

Schieles Zollprojekte.

Der Reichsernährungsminister hat die Deffektivität abermals mit neuen Zolplänen überfallen. Der Minister löst damit den Wechsel ein, den er vor gut zwei Wochen auf der Grünen Woche ausgeübt hat.

Die Aufgabe, daß unter Wirtschaftskreisen immer wieder durch die Schiele'schen Zollektionen beunruhigt wird, bemerkt wohl am besten, daß der Ueber- und Höchstfuß ein unangenehmes Anzeichen für die Ueberwindung der Agrarkrise ist. Die Landwirtschaft läuft hier einem Quantum nach. Sie verliert wertvolle Zeit in der notwendigen Umstellung auf die veränderten Markt- und Absatzverhältnisse. Sie verliert Selbsthilfe. Sie verzögert, daß die Landwirtschaft an sich selbst zu arbeiten hat, und erwartet alles von handelspolitischen Maßnahmen. Dadurch könnte die Krise eines guten Tages zur Katastrophe werden, nicht nur für die deutsche Landwirtschaft, sondern auch für die deutsche Handelspolitik.

Es ist bezeichnend, daß sich das Reichswirtschaftsministerium in einer längeren Darstellung gegen die Schiele'schen Pläne wenden mußte. Das Reichswirtschaftsministerium hätte dringende Veranlassung zu diesem Schritt. Eine Reihe von ausländischen Staaten hat bereits bei der deutschen Regierung gegen die drohenden Einfuhrbeschränkungen protestiert. Das sind die Länder, in denen im vorigen Jahr z. B. gelegentlich des deutsch-schwedischen Zwischenfalls der Boykott gegen deutsche Waren propagiert worden ist. Mit Mühe und Not wurden damals die Dinge eingeregelt. Diesmal wird das sicherlich nicht gelingen. Die Aufgabe aber, daß der deutsche Fertigungsexport im Monat Januar allein um 122 Millionen (von 697,4 Millionen im Dezember 1930 auf 575,4 Millionen im Januar 1931) zurückgegangen ist, muß man treten zu den durch die Weltwirtschaftskrise bedingten Absatzschwierigkeiten im Ausland noch handelspolitische Bemerkungen, werden wir in Handelsreise und Boykott getrieben, dann könnte das unter Wirtschaftsweltlose Blut kosten.

Und das alles um Dinge, für die der Reichsernährungsminister wohl politische Gründe, aber keine wirtschaftlichen Argumente anführen kann. Ein erhöhter Zoll auf Butter, Fleisch usw. wird den Ring der Holländer und der skandinavischen Staaten gegen uns schließen. Der beachtliche Zoll auf Holz verbunden mit Exportprohibitoren würde neue Auseinandersetzungen z. B. mit Dänemark und Polen herbeiführen. Das Schicksal, das in dem noch ein geradezu furchtbares Zerstück der Monopolpreise, muß die fiberoptischen Staaten gegen uns mobil machen. Die Bewegung des Reichsernährungsministeriums vor der Grünen Front, vor den radikalen Großagrariern, bedeutet den Handelskrieg mit der ganzen Welt. Ohne daß der Landwirtschaft gebiet mühe! Schiele will das System der bemessigen Zölle, wie wir sie ja

schon beim Getreide haben, auf die landwirtschaftlichen Veredelungsprodukte übertragen. Dazu kommt die Abfuhr, die bestehenden Beschränkungen für den Getreide- und Schweinefleisch aufzuheben. Man sagt Getreide und behauptet, daß man diesen Zoll heraus- und heranziehen kann. Bei den gegenwärtigen und auch künftigen Verhältnissen wird man diesen „Zoll“ nur herausziehen. Es handelt sich um Höchst- und Höchstpreise. Beträchtlich man aber z. B. unsere Fleischinfuhr, so ergeben die nächsten Zahlen, daß eine handelspolitische Notwendigkeit nicht vorliegt. Die beachtliche Heraushebung des Butterzolls von 50 auf 80 Mark ist höchst unglücklich und birgt handelspolitische Gefahren. Hebt man für Speck und Schmalz die Zwischenzölle von 1925 auf, so ergibt sich z. B. für Auslandsimporte, dessen Preis weit unter dem Preis von Inlandsimport liegt, eine Erhöhung des Zolls um 2 Pfennig pro Pfund. Das wird niemandem beseugen, das teure Inlandsimport zu kaufen. Man hat somit einen reinen Finanzzoll geschaffen, der die breiten Massen belastet, der Landwirtschaft aber nicht dient. Wichtig ist es mit dem Zoll für Hüllfrüchte.

Das ist eine kleine Probe der Auswirkungen der Schiele'schen Zollprojekte. Aber auch die Landwirtschaft muß sich darüber klar sein, daß man mit der Kaufkraft des Konsumenten nicht wenig Schindluder treiben darf. Je teurer die Lebensmittel werden, desto weniger kann den Verbrauchern gekauft werden. Und hier ist die Grenze sicherlich erreicht.

Man hat die Höhe reduziert, ohne Rücksicht darauf, ob die verproportionierte Preisverbilligung auch eingetretet ist. Man hat viel von der Preisverbilligung geredet, aber sehr wenig für sie getan. Gerade der Reichsernährungsminister Schiele hat sich im verflochtenen Herbst bei seiner bekannten Verteilungsaktion für Brot, Schweinefleisch usw. einen Kaffeeeffekt ausgenutzt, um nach außen zu tun, als ob man tiefe. Dann sieht man die Dinge treiben mit dem Erfolg, daß die Ermäßigung der Kleinhandelspreise ins Stocken geraten ist. Da stehen wir noch heute. Wenn aber jetzt höher verschärft und, ohne ausreichenden Grund, wichtige Lebensmittel verteuert, dann muß man sich darüber klar sein, daß man eine neue Teuerungswelle auslöst. Statt Preisverbilligung gibt es Preissteigerungen!

Man muß sich auch darüber klar sein, daß ein überhöhtes Preisniveau für unter Wirtschaftskreisen ganz allgemeine Folgen haben kann und maßgebend sein werden. Deutschland wird durch seine übersteigerten Kleinhandelspreise einmalig in der Wirtschaftskrise stehen bleiben, während sich andererseits die Wirtschaft antreibt.

heroische Haltung eingenommen, die auf die Massen des Volkes tiefen Eindruck machen dürfte, sie müssen auch fest davon überzeugt sein, daß ihnen der Sieg nicht mehr zu entziehen ist. Mögen sie sich nur nicht darin getäuscht haben, möge ihr folgendes „Rein“ sich nicht später als eine heroische Tapferkeit erweisen, möge der schließliche Sieg der Republik, der in der Tat auf die Dauer nicht aufzuhalten ist, nicht mit schweren blutigen Opfern erkauft werden müssen, nachdem er nahe daran war, auf unbillige Weise, mit rein legalen Mitteln, errungen zu werden!

Heute Reichstag.

Was geschieht mit den Nazis und Eugenbergen?

Der Reichstag tritt heute um 15 Uhr wieder zusammen. Auf der Tagesordnung steht der Etat des Vertriebsministeriums.

Der Vertriebsminister tritt bereits um 11 Uhr zusammen. Er wird sich mit der Frage der Wiedereinführung des Unterdrückungsausschusses für die Kriegspolizei beschäftigen, den Geschäftsplan des Reichstags für die nächste Zeit festlegen und außerdem auf Anregung des staatsparteilichen Abgeordneten Dr. Weber die durch den Auszug der Nationalsozialisten und der Deutschnationalen freigebliebene Frage unterfragen, ob die ausgesprochenen Abgeordneten ohne Urlaubsgeld dem Reichstag fernbleiben können und ob sie nicht damit ihre Pflichten als Abgeordnete vernachlässigen. Dr. Weber hätte f. S. in einer Resolution auf die Bestimmungen der Wehrforschung aufmerksam gemacht, wonach die Abgeordneten verpflichtet sind, an den Arbeiten des Reichstags teilzunehmen und monad ferner der Reichstag möglichenfalls für längere Zeit, nicht aber auf unbefristete Zeit erteilen könne. Dieser haben weder Nationalsozialisten noch Deutschnationale um Urlaub nachgeholt.

Nazi-Franzen am Pranger.

Zumut in Braunschweig Landtag.

Braunschweig, 19. Februar. (E. S.) Als der frühere sozialdemokratische Ministerpräsident Braunschweig, der jetzige Abgeordnete Dr. Zäpper, am Mittwoch im Haushaltsausschuß des braunschweigischen Landtags daran erinnert, daß der Staatsminister Franzen durch ein Urteil des Oberlandesgerichts überführt sei, die Berliner Polizei belagert zu haben, entstand ein großer Tumult. Die Nazis sprangen auf und schrien: „Wer unseren Minister belagert, fliegt raus! Wir können mit dem Bürgerkrieg ja mal anfangen!“

Franzen verfuhr sich vergeblich mit dem Hinweis auf den Unterschied zwischen Glaubhaftmachung und Feststellung zu verteidigen. Der vorkommende Abgeordnete Schröder, von dessen Stimme die Grenzlinie der Naziregierung abhängt, erklärte im Verlauf der Debatte, daß er die Gesamtartigkeit der neuen Regierung nur aufheben könne.

Die „unpolitischen“ Kinobesitzer.

Der Verband der Lichtspieltheater-Besitzer von Berlin und Brandenburg hat es für angebracht gehalten, sich mit den Protesten der Berliner Arbeiter gegen das „Kistenkonzert von Sanssouci“ zu beschäftigen. Das Ergebnis ist eine Erklärung an die Öffentlichkeit, in der es heißt, daß die Lichtspieltheater „politischen unpolitischen Unternehmen“ seien, jedoch man jeden Film unbeschadet seiner weltanschaulichen Haltung vorführen. Aus diesem Grunde wird „die Berliner Bevölkerung aller Schichten und politischen Richtungen gebeten, die Lichtspieltheater darin zu unterstützen, daß sie die Programmgestaltung nach wie vor nach völlig unpolitischen Gesichtspunkten vornehmen können.“

Auf einmal als Nationalsozialistische Kommandoabend für Abend den Volkendörpfer in Berlin befehlen, um die Aufführung des Films „Im Westen nichts Neues“ unmöglich zu machen, da hörte man nichts von der politischen Neutralität der Kinounternehmer. Da war es wiederum der gleiche Kinobesitzer, der sich in einer öffentlichen Erklärung gegen den Kriegsfilm wandte und zwar mit der Behauptung, der Film sei politisch und solche Filme sollte man erst gar nicht herstellen.

Rechtsanwälte bei Arbeitsgerichten.

Ein Spelbstück der Kommunisten.

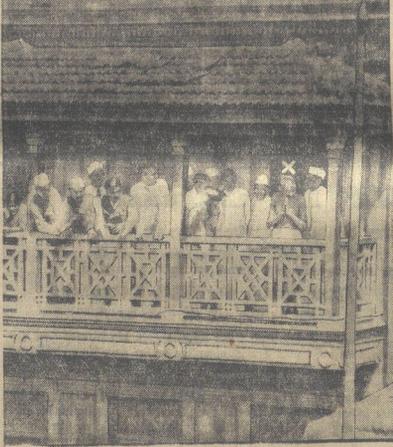
Am preussischen Haushaltsausschuß ereignete sich am Mittwoch, bei den Abstimmungen zum Sozialfall ein Zwischenfall, der wieder einmal zeigt, mit welcher Heißtätigkeit die Kommunisten die von der Arbeiterklasse im Jahrzehnte langen Kampfe eroberten und festgehaltenen Positionen preisgeben. Zur Abstimmung stand ein Antrag der Wirtschaftspartei, der die Zulassung der Rechtsanwälte bei den Arbeitsgerichten verlangte. Derartige Anträge pflegen von bürgerlicher Seite auch in früheren Jahren regelmäßig gestellt, aber von einer Mehrheit des Landtages abgelehnt zu werden. In diesem Jahr fand der Antrag zur allgemeinen Überraschung eine Mehrheit, denn die Kommunisten stimmten für die Zulassung der Rechtsanwälte.

Nach dem Willen der Kommunisten wird es also künftig so sein, daß den Arbeitern vor dem Arbeitsgericht die mit allen Waffen gewählten Anwälte der Unternehmer entgegneten, den Prozess in die Länge ziehen, mit juristischen Kniffen den Arbeiter ermitteln, so und so oft vorgetragen lassen bis der Arbeiter zermürdet ist. Verliert der Arbeiter infolge der juristischen Leberlegenheit des Unternehmeradvokaten den Prozess, so darf er künftig auch noch die Kosten für den Rechtsanwalts des Unternehmers aufbringen. Alles nach dem Willen der kommunistischen „Arbeitervertreter“. Bis hierher war der Arbeiter, der sich durch seine Organisation tollkühn vertreten lassen konnte, vor Gericht nicht schlechter gestellt als der Unternehmer. Der daß der Kommunisten gegen die „Gemeinschaftsbewegung“ droht jetzt diesen Zustand zu ungünstigen der Arbeiter zu beenden.

Am Plenum des preussischen Landtags wird die Sozialdemokratie bei der Entscheidung über diesen Antrag der Wirtschaftspartei namentliche Zustimmung verlangen. Es soll den kommunistischen Unternehmern und Rechtsanwaltsfreunden nicht erspart bleiben, vor der Arbeiterklasse persönlich Farbe zu bekennen.

Nichtige im Bakterien. Der bekannte Reichsforscher und Arbeiterfreund Professor Hoesner wurde in den Zentralsparbeiterverband der Wirtschaftspartei gewählt. Da gehört er hin.

Gandhi spricht.



Der „Mahatma“ Gandhi (X) spricht von Balkon seines Hauses in Gandbi zu seinen Anhängern. Die Freilassung Gandhis bedeutet für Indien einen nationalen Freudentag. Laufende und Überarbeitende von Anhängern des unbefangenen Freiheitskämpfers veranlassen sich vor dem Hause Gandhis, um die Freilassung ihres Führers zu feiern.

Oberhaus gegen Arbeiterregierung.

Die Cords lehnen das Schulgesetz ab.

London, 18. Febr. (Eig. Draht). Das englische Oberhaus hat am Mittwoch, das von Unterhaus angenommene neue Schulgesetz mit 168 gegen 22 Stimmen abgelehnt, obwohl sich vor allem die Bischöfe aus erzieherischen Gründen sehr energig für das Gesetz eingesetzt hatten. Besonders die Erhöhung des schulpflichtigen Alters, was von den Kirchenvertretern sehr begrüßt worden.

Mit dem Beschluß des Oberhauses ist die Regierung von den Cords wieder ein schwerer Rückschlag zwischen die Beine gemordet worden. Ueberhaupt zeigt der Vorgang, wie eng begrenzt die Macht eines Arbeiterkabinetts ist, wenn es im Unterhaus keine zum Kampf gegen das Oberhaus entschlossene Mehrheit besitzt.

Am Unterhaus begann am Mittwoch-Nachmittag die zweite Sitzung über die Kreditvorlage von 20 Millionen Pfund zur Erhöhung des Arbeitslohnfonds.

Hoovers dauernde Konflikte.

Washington, 18. Febr. (E. S.). Der Finanzausschuß des Senats nahm trotz eifriger Warnung des Präsidenten Hoover den vor wenigen Tagen vom Repräsentantenhaus verabschiedeten Gesetzentwurf über die erhöhte Beteiligung der Kriegsveteranenpolizei mit 18 gegen 8 Stimmen an. Alle Änderungsanträge wurden abgelehnt. Hoover wird nach der Annahme des Gesetzes im Plenum des Senats sein Bedenken einlegen, jedoch ein Konflikt zwischen Präsident und Kongreß bevorsteht.

Frick hat 30 000 M. Einkommen.

Der Nazi-Schwindel vom freiwilligen Verzicht.

Die nationalsozialistischen Verarmungsredner geben mit der Lüge treiben, daß der ihrer Partei angehörige Thüringer Minister Frick nur etwa 12 000 M. Einkommen im Jahre hat und daß er auf das höhere Gehalt seiner Amtsvorgänger freiwillig verzichtet hätte. Nun ist es amtlich festgestellt, daß gerade Herr Frick von dem Stamm Rechner ist und selbst freieramtigen Stellenbesitzer des Schwindel vom Gehaltsverzicht nicht mehr. Sie möchten's aber gern wissen, wie hoch denn eigentlich Fricks Einkommen ist? Er wandte sich ein führender Reichsernährungsminister Grundig, sondern schrieb der sozialdemokratischen Landtagsaktion in Thüringen einen Brief, in welchem er anfragte, ob es denn nicht stimmt, daß Frick seine Tätigkeit in Thüringen ehrenamtlich ausübt.

Darauf erhielt Herr Grundig von unserer Landtagsfraktion in Weimar folgende Auffassung:

Wetter Herr Grundig!

Wir haben Ihr Schreiben vom 29. 1. 1931 erhalten. Wie aus Ihrem Schreiben zu erhellen ist, streiten Sie sich in Weimar über die Frage, ob der Staatsminister Dr. Frick in Weimar seine Tätigkeit ehrenamtlich ausübt, oder ob er eine Bezahlung für seine Ministerarbeit bekommt. Wie man sich über eine solche Frage noch streiten kann, das erscheint uns sehr wunderbar. Wir wissen ja nicht, wie es bei der NSDAP in Weimar gehandhabt wird, ob dort die Nazi-Parteibonzen ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, hier in Weimar werden sie sehr gut bezahlt. Um dem hiesigen Parteibüro der NSDAP, Ihnen wohl ein halbes Dutzend dieser Herren, die nach unter Informierten.

Manuskripten von 1200 bis 2000 Mark erhalten sollen. Jeder dieser Herren hat außerdem noch ein feines Auto zu seiner persönlichen Verfügung. Eine „Arbeiterpartei“ wie die Nationalsozialisten sein wollen, die können sich das leisten. Hinter dieser Partei stehen ja auch die abgedankten Fürsten, Großindustrielle und Großagrarien.

Doch nun zur Frage über das Einkommen des Staatsministers Dr. Frick in Weimar. Wie Dr. Frick noch nicht Minister war, da hat er in einer Verammlung in Weimar gesagt:

Die Minister machen sich die Löhne voll und wollen überhaupt nicht, wie es dem Volk zuträglich ist.

Am Deutschen Reichstag hat er geäußert, daß ein Minister nicht mehr als 12 000 M. jährlich Gehalt bekommen dürfe. Man hätte nun annehmen sollen, daß die Nazis in Thüringen handeln wollen. Zeit gefehlt! Die Sozialdemokraten haben bei der Regierung der Ministergehälter in Thüringen beantragt:

- 1. Das Grundgehalt der Minister darf nur 12 000 M. jährlich in Thüringen betragen.
- 2. Das Gehalt eines Ministers darf in Thüringen infolge aller Zulagen nur 12 000 M. betragen.

Das lehnten die Nationalsozialisten im Landtag ab. Das lehnten die Nationalsozialisten im Landtag ab. Das Gehalt wurde für Dr. Frick wie folgt festgesetzt: 16 000 M. Gehalt jährlich, 2 000 M. Aufwandsentschädigung jährlich, die es früher in Thüringen nicht gab, 2 160 M. Wohnungsgeld jährlich.

Singu kommen noch die Kinderbeihilfen. 20 160 M. jährlich ohne Kinderbeihilfen. Dr. Frick ist außerdem noch Reichstagsabgeordneter. Rednet man diese Hilfen Singu, so kommen wir auf ein Einkommen von rund 30 000 Mark jährlich.

Es wollen daraus erhellen, daß Herr Frick durchaus nicht von der Luft lebt, wie es in Weimar behauptet wird. Wenn die Nationalsozialisten etwas anderes behaupten, dann liegen sie. Dr. Frick wird in Thüringen für seine Tätigkeit sogar sehr gut bezahlt. Der Herr ist sehr oft unterwegs auf Verarmungsreisen und verdient sich auch sicherlich nicht dadurch einen lächerlichen Pfennig Geld. Man spricht davon, daß die Nazis für jedes Verarmungsereignis 150 M. zahlen.

Die Vorgänge in Spanien.

„Masse.“

London, 18. Februar. (Eig. Draht.) Die nach Madrid zurückgekehrt Königin von Spanien telephonierte dem Daily Express ihre Fahrt von der spanischen Grenze bis zur Hauptstadt habe einen Triumphzug geähnelt; große Menschenmengen hätten sie auf den Straßen und an allen Stationen, vor allem aber auf dem Madrider Bahnhof begrüßt. Der Madrider Korrespondent des Daily Express meidet in der gleichen Ausgabe des Wortes, am Bahnhof hätten sich bei der Ankunft der Königin etwa 500 Personen aus den vornehmen Familien Madrids eingedrängt. „Masse“...

Vereidigung.

Madrid, 19. Februar. (Eig.) Das neue spanische Kabinett hat am Mittwochabend den Eid auf die Verfassung geleistet. Der König beehrte die Vereidigungszeremonie mit einer kurzen Ansprache an die Minister, in der er auf die schwerere wirtschaftliche und politische Lage Spaniens hinwies.

Diktatoren-Schicksal.

Fürst Starobinow darf nicht mehr reden.

Wien, 18. Febr. (Eig. Draht.) Der Heimbundführer Starobinow sollte am Freitag in Innsbruck sprechen. Am Mittwoch hat der christlichsozialer Landeshaupmann die Versammlung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten. Das Blatt Steidlers, des Antipoden von Starobinow, hatte gedroht, daß die Krieger Bauern in der Versammlung erscheinen würden. So vergeht die Herrlichkeit. Noch vor einem Vierteljahr war Starobinow, als Minister und Heimbundführer, der mächtigste Mann in Österreich. Und heute?

Kommunalanleihe bei sich selbst.

Essen, 10. Febr. (Eig.) Die Stadt Essen plant zur Dedung des Staatsbeitrags 1931 von 4,4 Millionen Mark eine Anleihe bei den eigenen Beamten, Angestellten, Lehrern und Arbeitern aufzunehmen und zwar dergestalt, daß ein bestimmter Jährerbetrag der gesamten persönlichen Abgaben von der Stadt einbehalten wird. Die Beträge sollen mit 5 Prozent verzinst werden und nebst Zinsen den Berechtigten zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden. Man ist auf diesen Weg gekommen, weil Spargeldstellen am Etat kaum noch vorhanden sein sollten und eine Anleihe auf dem Markt kaum unterzubringen sei.

Ein Nazi-König verurteilt. Der nationalsozialistische Reichstagsabgeordnete Wagner wurde am Mittwoch wegen Verleumdung des sozialdemokratischen Reichstagsabg. Landsberg um 300 Mark Geldstrafe verurteilt. Wagner hatte Landsberg in einer Rede beschuldigt, während seiner Tätigkeit als Gelehrter in Brüssel mit einer hausangestellten ein intimes Verhältnis gehabt und sie zum Selbstmord getrieben zu haben. Die erste Instanz hatte Wagner wegen dieser unwahren Behauptungen zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt.

Der Berliner Polizeipräsident hat bei für Sonntag beabsichtigte Kundgebung der Nationalsozialisten gegen die Demonstration des Reichstagsamers im Aufgange verboten. Das Verbot erfolgte auf Grund des Artikels 123 der Reichsverfassung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Aus aller Welt

Mord wegen 20 Mark.

Das Drama von Hausdorf vor Gericht. — Urteil. lebenslängliches Zuchthaus.

Neurode (Waldenburg), 18. Febr. (Eig. Draht.) Vom Schwurgericht Magdeburg wurde der Bergmann Wilhelm Hampe aus Hausdorf bei Neurode wegen Raubes mit Todeserfolg zu lebenslänglichem Zuchthaus und dauerndem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Die Anklage hatte auf Raubmord gelaute.

Das zur Verhandlung stehende Verbrechen, dem der 71jährige Kirchenrentner Franke aus Hausdorf zum Opfer fiel, trug sich in der Nacht vom 1. zum 2. November 1930 zu. Der Angeklagte hatte nach seinem eigenen umfassenden Geständnis — gesehen, daß Franke amüßlich eines Preislaufs im Wirtshaus einen 20 Mark Schein wechelte. Da er selbst leidenschaftlicher Spieler und immer knapp bei Kasse war, ließ er später dem Kirchenrentner gestohlet und habe ihn auf einen hinter der Kirche liegenden einsamen Platz, um ein Darlehen anzufragen. Als Franke das verweigerte, habe er den alten Mann mit einem Bund Schlüssel auf den Kopf geschlagen, ihn der Reichsart beraubt und ihn dann in den hochgehenden Dorfbach geworfen. Dann sei er zurückgegangen, um sich ein Mittel zu verschaffen; er habe das Geldhaus als lecher verlassen. In der Hauptverhandlung widerrief der Angeklagte das zweimal vorgetragene umfassende Geständnis. Er habe mit der Tat nichts zu tun. Das Geständnis sei erpreßt worden. Aber gegen Schluß der Beweisaufnahme zog Hampe den Widerruf seines Geständnisses wieder zurück.

Die Vernehmung des Sachverständigen ergab, daß der Tod des Franke nicht durch die Verletzungen, sondern durch Ertrinken eingetreten sei. Das führte dazu, daß das Gericht die Tat nicht mehr als Raubmord, sondern als Raub mit Todeserfolg beurteilte.

83 Schußwunden verheilt. In das Kranienhaus eines kleinen Kurortes in Oberösterreich wurde ein Wanderbühne eingeleitet, der aufgrund einer Wunde einige Jahre lang gelitten. 83 Schußwunden und mehrere bis zu fünf Zentimeter lange Drahtsplitter verheilt hatte. Trotz sofort vorgenommener Operation liegt der Patient lebensgefährdet da.

Freitod in der Turnhalle. Aus bisher noch nicht ermittelten Beweggründen erschoss sich in der Turnhalle einer Chemnitzer Mädchenschule ein 60jähriger Oberstudient.

Der erschlossene Suppentisch. Al Capone, der berühmteste amerikanische Verbrecherkönig, hat vor kurzer Zeit eine „Verwechslung“ eingeleitet. Der Leiter dieses Unternehmens Carlo Bertochi, einer seiner besten Freunde, wurde indessen trotz seiner phantastischen Millionen von seinem Schicksal ereilt und im unvollständigen Zustand erschossen. Bertochi wollte sich gerade im Auto nach einer von Al Capones Bräutigam-Veranstaltung begeben, als er durch einige Dugend aus Maschinenpistolen abgefeuerte Schüsse niedergestreckt wurde.

Sahara-Flieger ermordet. Der französische Mechaniker und Flugzeugführer Paul Desfer, der von dem ehemaligen Minister Pauline eine Auszeichnung erhielt, weil er als erster französischer Pilot die Sahara überflog, wurde in Dijon im Vorraum eines Hotels durch einen Herzschuß getötet. Der Schuß wurde von einer Frau Marie B... abgefeuert, die bisher jede Erklärung über die Tat verweigert.

Ein Rembrandtgemälde durch einen Bombensturz schwer beschädigt



„Die Anatomie des Dr. Dehman“, ein späteres Meisterwerk Rembrandts, wurde durch einen Bombensturz im Amsterdamer Museum schwer beschädigt. Der Täter schlug mit einem Stein auf das Gemälde los und brachte ihm sechs stoffende Risse bei. Das Bild war schon einmal bei einer Feuersbrunst schwer beschädigt worden.

Schwere Unwetter über Italien.

Rom, 18. Februar. (Telefun.) Aus allen Teilen Italiens werden schwere Unwetter gemeldet, die sich im Norden in Schneestürmen und im Süden in Regengüssen und Gewittern auswirken. Der Martusplatz in Benevent steht infolge des außergewöhnlich hohen Standes des Meeresspiegels 20 Zentimeter unter Wasser. Aus Mailand und Umgebung wird starker Schneefall gemeldet, der viele Unfälle verursachte. Die Straße Parma—Spesio ist teilweise durch Schneeverwehungen gesperrt. Im Hafen von Ancona führte der Sturm zum Zusammenstoß mehrerer dort anker liegender Schiffe, die beschädigt wurden. Ueber Rom und Neapel erstreckten sich schwere Gewitter. In Neapel fielen einige Stadtteile überflutet. Im Bergland von Belluno gingen zahlreiche Lawunen nieder. Die Eisenbahnstrecke Belluno-Casago ist unterbrochen. Eine Lawine geriet die Startkranstellung, so daß ein Teil der Stadt Belluno ohne Licht ist.

10000 Mark-Preis für ein national-ökonomisches Werk.



Professor Dr. Berthold Josephy.

Dozent für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Jena, hat den Preis von 10 000 M für seine Bearbeitung des Themas „Der wirtschaftliche Nationalismus“ erhalten, das die Industrie- und Handelsvereine Leipzig anlässlich ihres hundertjährigen Bestehens als Preisgabe gestellt hatte. Es dürfte nicht oft vorkommen, daß ein Nationalökonom auf einen Schlag 10 000 M verdient. Karl Marx dürfte in seinem ganzen Leben kaum so viel bares Geld verdient haben. Es hätte aber auch keine Handelskammer sein Lebensworte prämiert.

Der Vater der Wolkenkratzer gestorben.



Die Wolkenkratzerpionier von New York, regis der riesige Chrysler-Wolkenkratzer. Sins oben: Der Architekt Buffington, der dem Gesicht der amerikanischen Städte seine Prägung gab.

Leroy S. Buffington, der Erfinder des Wolkenkratzer-Stahls, ist in Minneapolis (Minnesota) 83jährig gestorben. Buffington hatte seine Erfindung, die sehr bald auf ganz Amerika Anwendung fand, zum Patent angemeldet, jedoch im ganzen nur eine Einnahme von 10 000 Mark davon gehabt.

Der Mord von Röntgenal.

Die Bluttat von Röntgenal bei Berlin ist bis jetzt noch nicht aufgeklärt. Von dem Täter, der die drei Gänge, die friedlich in dem früheren Nazi-Lokal „Gehelweh“ bei einem Glase Bier saßen, niederstieß, fehlt bisher noch jede Spur. Da sich in der ersten Aufregung jeder um die Verletzten bemühte, gelang es dem Mörder, im Dunkel der Straßen zu entkommen. Die Nachforschungen der Kriminalpolizei ergaben bis jetzt, daß kurze Zeit vor der Bluttat in der Nähe des Restaurants „Gehelweh“ drei Radfahrer gesehen worden sind, von denen der eine vom Rad fiel, bevor die ersten Schüsse fielen. Offener hatte er sein Fahrrad, das ihm zur Flucht half, in der Hand ausgebreitet. Seine Komplizen sollten den Rädler gebred haben. In zahlreichen Wohnungen Röntgenals wurden Durchsuchungen nach Waffen vorgenommen. Es ist auch die Vermutung aufgetaucht, daß die Todesgugel dem Wirt gelten sollte. Durch persönliche Differenzen war er mit radikal-politischen Kreisen verfeindet.

Das immer verleiht Opfer des blutigen Mordes, Oberpostsekretär Bohmann, wurde am Mittwoch einer Operation unterzogen. Bohmann, der außerordentlich schwer darniederlag, hatte einen Schuß in den Mund erhalten, wodurch der Riefer und das Augenband schwer beschädigt wurden. Die Ärzte hoffen, ihn am Leben erhalten zu können.

Selbstmord aus Schwermut. Der ehemalige Senatspräsident am Oberverwaltungsgericht, Walter von Ullauft, hat am Mittwoch in einem Schwermutsanfall, seinem Leben durch Selbstmord ein Ende gemacht. Ullauft, der 15 Jahre lang abwechselnd mehrere Senate und Oberverwaltungsgerichte leitete, trat 1928 nach Erreichung der Höchst-Altersgrenze in den Ruhestand. In letzter Zeit ist er unter schweren Gemütsdepressionen gelitten.

Der Filmstar. In der Nacht zum Mittwoch, gegen 2 Uhr, wurde die Feuerwehr der Großstadt Enkelsche zu dem „Alhambra-Palast“ gerufen. Als sie eintraf, fand sie in dem Filmvorführungsraum die Reste des Filmes „Im Westen nichts Neues“. Deutsche Nationalsozialisten, die in der Nacht die Grenze überschritten hatten, sollen den Film verbrannt haben. Die Verführung erlief jedoch keine Unterbrechung, da bereits für Mittwochabend eine neue Kopie des Filmes beschafft werden konnte. Das Alibi ist darauf zurückzuführen, daß seit etwa zwei Wochen tagtäglich hunderte von Deutschen die Verfilmung besahen. Für Sonnabend waren allein zwei Extraverges am Dortmund ausgeschrieben.

Die Weltkare in England. An drei Militärgerichten ist seit einigen Wochen Genickstrafe ausgebrochen. Am härtesten betroffen sind die Fliegergare in Liverpool bei London und eine Marinekaserne bei Portsmouth. Trotz aller Isolierungsmaßnahmen sind auch einige Privatpersonen von der Straftat betroffen worden. Am Mittwoch haben zwei Personen; damit hat sich die Gesamtzahl der Toten auf 27 erhöht.

Der amerikanische Filmhändler Louis Wolheim, der eine der Hauptrollen in dem Film „Im Westen nichts Neues“ spielt, ist am Mittwoch in Hollywood gestorben. Erinnerung einer „Nachfolge“. In einem Hotel in Chicago wurde Milton Anderson, eine sehr populäre Erscheinung des Nachkriegs der amerikanischen Millionenstadt, erwürgt aufgefunden. Von dem Täter fehlt jede Spur.

Beginn des Hohenjoller-Kussverkaufes. Am Mittwochmittag begann im Jagdschloß Glienicke bei Potsdam die Versteigerung des Hohenjoller-Befehles des Prinzen Friedrich Leopold. Im Publikum sah man neben Trödlern der feinsten Sorte und zahlreichen Besessenen viel typische Gestalten der früheren Reichsmarine: gelblich-Schimmernde ergaben selbst die geschmackvollsten Lebrüche aus dem preussischen Soldatenleben Preise von 10—80 Mark. Auch sonst kamen am ersten Tage nur Gegenstände ohne Kunstwert zur Versteigerung.

Letzte Nachrichten

(Sicene Sand- und Deathtschichte)

Die Donner Waffensunde vor dem Schlichter.

Bonn, 10. Febr. (Telefun.) Vor dem Bonner Schöffengericht kamen im Schnelverfahren am Mittwoch die Waffensunde in dem nationalsozialistischen Parteibüro am 13. Februar zur Verhandlung. Abgetagt waren zwei Kraftwagenführer, denen zur Last gelegt war, verbotene Militärwaffen besessen zu haben. Das Gericht sprach die Angeklagten frei, da ihnen nichts nachgewiesen werden konnte, daß sie von dem Vorhandensein der Waffen in dem Parteibüro Kenntnis hatten.

Werbung neuer Partei-Mitglieder und Gewinnung neuer Leser für die Parteipresse

find u. a. die wichtigsten Aufgaben der S. P. D.-Ortsgruppen

Der Brotpreis um 20 Prozent ermäßigt nur bei mir.

10 000 Dosen Schnitzzellachs (Seelachs) 1 Pfund Dose 0.60

Deutsches Schmalz	Pfund 0.59	Bratwurst	Pfund 1.05	Spargelabschnitte	2-Pfund-Dose 1.25
Fetten Speck	Pfund 0.85	Rollschinken	Pfund 1.90	Karotten	2-Pfund-Dose 0.29
Rippenspeck	Pfund 1.20	1 Bäckerbrot	8 Pfund schwer 0.44	Schnittbohnen	2-Pfund-Dose 0.36
Rotwurst	Pfund 0.80	Kirschen	2-Pfund-Dose 0.96	3 große Gurken	0.25

Delikateß - Sülze 2 Pfund-Dose 0.90 Mk.

Konserven-Thomas, Martiniplan 22 das Haus der billigen Preise.

Statt Karten! Dankfagung

Für das tiefe Mitgefühl, welches uns beim Hinscheiden unseres teuren Entschlafenen entgegengebracht wurde, sowie allen Freunden und Bekannten, welche uns mit Blat und Zeit trübend zur Seite standen und uns auf jenem letzten Gange aufrichtig ehrten, sagen wir unseren herzlichsten Dank.

Behrstedt, den 19. Februar 1931.

Wwe. Margarete Auid
nebst Kindern und Verwandten

Stadt-Theater

Donnerstag, den 19. Februar, 20-22 1/2 Uhr
..... **Vater sein dagegen sehr!**

3 1/2: 8.00-12.00 Uhr.

Freitag, den 20. Februar, 20-22 Uhr
Trio

Lustspiel in drei Akten von Leo Lenz (6.50-8.00).

Befanntmachung.

Die Aktienverkaufskommission hält am 24. Februar 1931 auf dem großen Opernplatz ein Schießen mit leichtem Sprengminen ab.

Das zu sperrende Gelände nach der Karte 1:25000 ist:

Vordgrenze: Altes Schießfeld - Forthaus Eberkeberg.
Hintergrenze: Schießfeld - Wägenweg - Wägenhäuser - Wägenhäuser Weg.
Züßergrenze: Wägenhäuser Weg an der Straße.
Rechtsgrenze: Wägenhäuser Weg an der Straße - Wägenhäuser Weg - Wägenhäuser Weg - Wägenhäuser Weg.

Absperrposten stellt die Aktienverkaufskommission 3-3-12 auf.

Halberstadt, den 17. Februar 1931.
Der Vorstand. Die Polizeiverwaltung.

Groß-Kampftag im Boxen

am Freitag, den 20. Februar, 20 1/2 Uhr,
im großen Saal des „Stadtspark“

Roland-Schönungen - R.-Sp.-B. 1911

8 Boxkämpfe à 3 Runden - 2 Herausforderungskämpfe à 5 Runden

Eintrittspreise: 0.75 Mark, für Erwerblose u. Schüler 0.40 Mark.

Waldflora

Nr. 10 Stuhlregulierung

Nr. 0 für Glied-, Rheuma, Krämpfe, Adernverhärtung, Lähmung, offene Hals-, Kopfweiden, Durchfalligkeit, Bluterkrankung

Nr. 1 für Zuckerkrankheit
Nr. 2a für Schlaflosigkeit
Nr. 3 für Nerven- und Spasmen
Nr. 4 für Nervenleiden
Nr. 5 für Lungenleiden
Nr. 6 für Stuhlleiden
Nr. 7a für Blutharnt- und Blutharnt
Nr. 8 für Magen- und Darmleiden
Nr. 9 für Nervenleiden
Nr. 10 für Fettigkeit

Kein Tee zum Kochen

Auftragsgeschäft über Waldflora konsultieren in Apotheken, Drogerien und Reformhäusern.

Georg Rich. Pflug & Co., Gera (Thür.)

Seefische

Täglich frisch und billig

Schellfisch, Seelachs alles a. R., hoch u. bester Qualität 30 Pfund 85 Bfg.
Prime grüne Heringe (mittel) 30 Pfund 20 Bfg.
Prime grüne Heringe (klein) 30 Pfund 20 Bfg.
Prime grüne Heringe (groß) 30 Pfund 20 Bfg.
Prime grüne Heringe (sehr groß) 30 Pfund 20 Bfg.

Richters Filmzentrale

Abholung 4
Eingang Dominikanerstraße

Achtung!

Großer billiger Fleisch- und Wurstverkauf!

Junges Bullenfleisch 0.80
Schmerfleisch 1.00
Schmalz 1.10
Geh. Rind- und Schweinefleisch 0.80

Soffmeister

Paulstr. 5 Paulstr. 5

Dominikanerbräu, Inh. Eduard Schmidt

Freitag, den 20. und Sonnabend, den 21. Februar 1931, von 8 Uhr abends ab

Preis - Skat

Einlag 2 Mk. Keine Abgabe.
Um febl. Zutropfen bitten Eduard Schmidt u. Frau.

Synagogen-Gemeinde.

Freitag, den 20. Februar, abends 8 1/2 Uhr, Sonnabend, den 21. Februar, morgens 8 Uhr, Sabbatnachtsgang 6.28 Uhr, Besuchsabende: Morgens 9 1/2 Uhr, abends 9 1/2 Uhr.

Der ursprünglich für Sonntag, 22. Februar festgesetzte

Familien-Abend der Johannis-Gemeinde

findet am **Mittwoch, den 25. Februar, abends 7 1/2 Uhr, im „Elysium“** statt

Die bereits gelösten Karten behalten ihre Gültigkeit.

Am 20. und 21. Februar bin ich in Halberstadt, Königs Hotel, Holzmarkt 24, um

künstliche Augen

nach der Natur f. Patienten herzustellen u. einzusetzen

Ludwig Müller-Uri
gegen 1000. Arbeit diesen Art in Deutschland

Leipzig, Universitätsstrasse 16, Berlin, Kanstrasse 15

Masten-Rostime

(Name und Herz) billig zu verkaufen!

Witwer mit feinem Einkommen und eigener Wirtschaft, sucht die Bekanntschaft einer Frau (Mitte der 60er), mit eigener Wohnung, Alter u. B. 28-35 an die Geschäftsst. Nr. 216.

Morzsche Salbe gegen Gicht.

Wiesche Blausäurezusatz **Kats-Apothek**

Quera, der billige Zander ist da!

Wer rechnen muß bei der heutigen Lage, für den kommt nur Zander in Frage.

Verkaufe in der Marktstraße Freitag ab 8 Uhr und Sonnabend ab 15 Uhr

Gründe 35/30 und 37.

Jeder Verkauf kommt nur frische, keine durch Niereneinwirkung oder Lagerüberfälle Ware.

In feinsten Blumenkörbe 2 und 3 Körbe 1 Mk. In Wappeln, 10 Stück 40, 20, 30, 40, 50 Pf.

In Blaukreuz-Wappeln fest kemmt, 10 Stück 60 Pf. In große Blaukreuz-Wappeln 10 Stück 80 u. 80 Pf. In Tafelkörbe, 3 Körbe 1.20 Mk. In Zitronen, 10 Stück 35 Pf.

Jede 6 Stücken, die eines braucht, geht zu 3 u. 4 u. 5 und er kauft.

Bilbig!

Täglich frisch ab 9 Uhr:

grüne Heringe das Beste vom Besten.

frische Geestfische.

Filet, Stint

Wiesche, Bratfische

Fisch - Börse Martiniplan 8.

Hädnereingekochter an seinem Samt. **Schlesischer** **Collobium & Wappeln** **Rats-Apothek**.

Hamburger Fischhalle Martiniplan 8, Telefon 2172

Lebende Karpfen

Maie und Schleie Täglich frische Geestfische. **H. Wandersmann** **H. Walter-Oettinge**

KAMMER KI LICHTSPIELE

Heute letztmals: „Komm auf mein Schloß mit mir“ „Der singende Dräht“

Ab morgen Freitag bis nur einschl. Montag

Der Film, der in allen Großstädten das größte Aufsehen erregte! Das vielbestrittene Filmwerk



LUDWIG II. König von Bayern

Das Geheimnis des Starnberger Sees.

Ludwig der Zweite - der Märchenkönig. - Die Tragödie eines unglücklichen Menschen. - Der Traum eines Königs. - In der Hauptrolle: **Wilhelm Dietze**.

Dieser voluminöse Film ist nimmer in Berlin und anderen Großstädten zur öffentlichen Vorführung gekommen und hat einen ganz ungewöhnlichen Erfolg errungen. Er schildert in enger Anlehnung an die historischen Geschehnisse den Kampf des unglückseligen Königs Ludwig, der in den Wassern des Besserges sein Ende fand.

Ausserdem: Eine spannende und abenteuerliche Angelegenheit in 6 Akten.

Der Karawanenführer von Oklahoma!

Die D. L. S.-Woche Kulturschau

Sonntag nachmittag 2 Uhr **Große Sonder-Jugend-Vorstellung!!**

Ruth Mix, die Schwester von Tom Mix, in „Der Schrecken von Oklahoma“. Ferner: **Anny Ondra** in dem großen 7-Akter-Lustspiel „Das Mädel von U. S. A.“

Billigste Preise von 30-70 Pfennig.

Schlachthof-Freibräu Freitag 9 bis 11 Uhr Rind- und Schweinefleisch.

Achtung!

Berlauf von fett., jung. Rindfleisch

Rothfleisch . . . 0.70 und 0.80 Mk.
Gulisch . . . 0.90 Mk.
Schmerfleisch . . . 1.00 Mk.

Freitag u. Sonnabend in Behrstedt. Freitag, 9 bis 10 Uhr.

Empfehle mein ganz erstklassiges westfälisches Schwarzbrot . 3 Pfd. 53 Pfg.
Pumpenickel . 2 Pfd. 60 Pfg.

Bäckerei E. Krüger, Kattowitzerstr.

Lichtfabrik: A. Neeb, Ritterstr. 11, Bäckerei Klause, Lichtfabrik, Bäckerei Kiepe, Lichtfabrik, W. Staat, Lebensmittelhaus, Ecke Johannesbr., R. Treitler, Wehrstr.

Rindfleisch zum Kochen 3/4 0.80 Mk. zum Braten, 3/4 1.00 Mk. Rouladen, 3/4 1.20 Mk. Gulisch, 3/4 1.00 Mk. Schweinefleisch 1.00-1.20 Mk. Pr. Metzgerwarenhandlung 3/4 0.40-0.60 Mk.

Prime Schmalz 1.00 Mk. Schweinefleisch 1.00 Mk. Rindfleisch 1.00 Mk. Pr. Metzgerwarenhandlung 3/4 0.40-0.60 Mk.

Prime Schmalz 1.00 Mk. Schweinefleisch 1.00 Mk. Rindfleisch 1.00 Mk. Pr. Metzgerwarenhandlung 3/4 0.40-0.60 Mk.

Prime Schmalz 1.00 Mk. Schweinefleisch 1.00 Mk. Rindfleisch 1.00 Mk. Pr. Metzgerwarenhandlung 3/4 0.40-0.60 Mk.

Radio

Reparaturen u. Erweiterungen für jedes System und Umfang fachmännisch und preiswert.

Neuwirth, Straße 7, Sonnabend 9 Uhr

Fische dienstlich und billig. Verkauf: Dienstag u. Freitag Breitweg 52 (Torenhof)

Fisch - Jüngers Wiesermünde - Fischereihafen

LICHTSCHAU ISH SPIELHAUS

Spielzeitraum 7-8 Fernruf 1858

Heute zum letzten Male: **Brigitte Holm** in dem Tonfilm **Alraune**

Nur 4 Tage

Ab morgen Freitag bis nur einschl. Montag

Eine Welt-Operette im Tonfilm! Gleichzeitig mit der Berliner Uraufführung!

Der Bettelstudent



Das weltbekannteste Melodram der Welt! Bekannteste Operette der Gegenwart! Mit heterer Musik verbindet sich die lustigste Handlung!

Hans Heinz Bollmann der bekannte Operettensänger, singt die Lieder: „Ich künipfe manche zarte Bande“ - „Ich setz den Fall“ - „Ach, ich hab sie ja nur auf die Schulter geküßt“ - „Ich hab kein Geld, bin vollfrei!“

Jarmila Novotna die berühmte Sängerin der Staatsoper Berlin singt: „Glück wirst du immer finden“ - „Es kommt nicht auf die Sprache an“ - „Liebe müßt sein, wie ein Gläschen Wein“.

Die Hauptdarsteller in ihren Rollen:

Hans Heinz Bollmann Simon, ein Student der ohne Geld studiert.
Fritz Schulz Jan, sein Freund und Kollege, der die Karotten liest.
Paul Westermeyer Oberst Ollender, denn er hat sie nur auf die Schulter geküßt.
Hermann Pflaß Enrico, der älteste Sergeant der Zivildiele „Nie müdesten“.
Hans Arnoldt Gräfin Nowakka, Ur-Ur-Adel. Blaublut mit Dalles harmonisch vermischt.
Jarmila Novotna, Traus von Alten Laura und Bronislaw, ihre Töchter, die jeden Vormittag stundenlang tanzen, um unauffällig das hochgräfliche Parkett zu beherrschen.

Ein Sieg des Tonfilms!!! Ein großer Operetten-Erfolg!!!

Das Beiprogramm ist wieder interessant - lustig u. aktuell

Die Jugend hat Zutritt! Anfang Wochentags 11.5 Uhr - Sonntag 9 Uhr. Für alle besteht mit Freitag bereiten wir etwas ganz aus dem Rahmen fallendes vor. Den ersten Tonfilm „Mittelwärsch“. Der größte Lacherfolg aller Zeiten - der erfolgreichste Tonfilm der Gegenwart, mit Max Adalbert - Lucie Englisch - Fritz Schulz - Felix Greaser - Ida Wisar.

Beachten Sie mit Interesse die weiteren Ankündigungen über „3 Tage Mittelwärsch“

Immer weiße Zähne

36 möchte Ihnen mitteilen, daß wir schon über 16 Jahre die Zahnpolier-Glorobont benutzen. Doch nie hat sie uns enttäuscht! Wir hatten immer weiße Zähne und einen angenehmen Geschmack im Munde, umsonst, da wir schon längere Zeit das Chlorobont-Brunnenwasser benutzen. Sind bemüht die ganze Familie nur Chlorobont-Zahnpulver, get. C. Gläubig, Fr. Wertungen Sie zu kaufen! mit einer Tube Chlorobont-Zahnpulver zu 4 Pf., Brunnenwasser Gläubig 1 Pf., Zahnpulver 1 Pf. Berlangen Sie aber erst Chlorobont und wollen Sie ihnen Gutes dafür zurück.

Rleiderbuntheiten.

Unter diesen Titel schreibt der bekannte Sozialhygieniker Professor Dr. Schömann in der „Gesundheit“, der vom Hauptverband beruflicher Krankenkassen herausgegeben und an den Kreisrisikofonds des Reichsverbandes Zeitungsdruck für gesundheitsbewusstes „Zugung des berufstätigen Volkes:



Den Chingentindern werden die Füße künstlich vergrößert, weil den Chinesen ein kleiner Fuß und ein schlanker Gang als ein Begriff weiblicher Schönheit gilt. — Nach nicht! Die lange Zeit es her, daß unsere Frauen sich mit einem Fußschonizer die Nähte zusammenheften und auf diese Weise den besten Grund für Gelenk- und Lebererkrankungen, für Bluthochdruck und Mogenleiden legen? Heute hat das aufgehört; die Frauenkleidung ist vernünftiger geworden. Dummheiten oder gibt es immer noch. Oder ist es etwa verständig, bei Krätze und Jucken mit dünnen halben Schuhen und hauchdünnen Strümpfen herumzuwandeln? Besser kann man es gar nicht machen, wenn man sich mit Gipsen versehen will.

Das Blut durchfließt unseren ganzen Körper. Durch die Beine und unteren Extremitäten, sind dort fließt es mühsam in den Blutadern (Venen) mühsam zurück. Und man es ihm nur nicht zu leicht macht! Gummistruempfünder, durch um den Schenkel über den Arm gelegt, halten die Strümpfe fest, quetschen aber auch die aufwärts fließenden Adern und erschweren dem Blut den Rücklauf. So manche Strümpfaber ist dadurch entlarvt.

Aber erst die Männerkleidung! Drei bis vier Schichten übereinander: Unterjacke, Hemd, Weste, Rock, damit nur ja die Luft keinen Zutritt zum Körper bekommt! Ein heißer Strogon, der die Pulsbewegungen hindert und den Blutstrom im Rumpf hemmt. Die langen, hüftlangen Hosen sind auch nicht schön, aber immer noch besser als die eng am Knie abschließenden und einzuengenden Knickerhosen.

Es wäre wirklich an der Zeit, die fünf bis sechs Pfund schwere ungemessene Verpackung abzulegen.

Selbstgekochte Nudeln.

Möchten Sie sich Ihre Nudeln nicht mal selbst machen? Sie kochen die Schmirgelkneten? Dann kann ich Ihre Gedanken rasch zerstreuen, denn das hässliche Verfahren soll keine großen Ansprüche. Die hässliche Seite, sich die Nudeln selbst zu kochen, ist die Vermeidung des Nudelnknetens gleich auf Vorrat zu bereiten, vornehmlich nachgekauft zu werden. Solche hausgemachten Nudeln sind nicht nur sehr schmackhafter, sondern auch billiger als die fertige Ware. Und wer möchte in der heutigen Zeit nicht gern sparen!

Ein halbes Pfund Mehl wird in ein Gefäß gegeben und auf einen Zentimeter auseinander gebracht. Eine Portion in der Mitte nimmt 2 Eier auf, die in 3 Eßlöffeln angemessener Milch mit etwas Salz verquirlt werden. Hierzu wird nach und nach das übrige Mehl hinzugegeben und zu einem glatten Teige geknetet. Er soll sich auf der goldenen Mittelgröße halten, also weder zu fest noch zu weich sein. Seine Oberfläche soll sich betriebläßig, wenn man etwas Butter oder saure Sahne spendiert; außerdem wird er dadurch so geschmeidig, daß er sich leicht gedehnt ausrollen läßt. Nur muß man ihm vorher eine Ruhepause von mindestens 1½ Stunden gönnen. Von seinem feinen Teighäufchen pflücken wir dann einige Stücke und mengen sie mit einem Holz nach allen Seiten hübsch gleichmäßig auseinander. Die Stücke werden nun ausrollen, desto feiner werden dann die Nudelfäden. Unsere dünnen Teighäufchen legen wir auf ein mit Mehl bestreutes Tuch und lassen sie an normalem Blatte trocknen. Während dieses Trocknens müssen sie gemehet werden. Dann schneiden wir die Streifen mit einem scharfen Messer der Länge nach herunter. Noch schneller geht es, wenn wir die Teighäufchen ausrollen und nun mit einer Schere seitlich die Streifen abschneiden. Hinterher gießen wir sie wieder kalt. Nudeln zur Suppe sollten schmaler sein als solche, die zur Salzwasser Nudel sind. Bevor die Nudeln in die Suppe, müssen sie vollständig trocken sein. Sie werden förmlich nuckelig.

Für den Nudeltrog lassen sich die Nudeln rasch herrieden. Das an gemessene bestimmte Quantum wird in kochendem Salzwasser aufgesetzt und dann mit feiner Schirme gedreht, bis die Nudeln weich sind. Auf einem Siebe tropfen sie ab und erkalten dann einen Tag im kaltem Wasser, damit sie nicht zusammenfallen und ein schönes, hares Aussehen behalten. In einem Kochtopf geben wir inzwischen einen Eßlöffel Butter ausgefallen; nicht gebraut, bitteln hierin werden die Nudeln herumgeschwenkt und sind dann kochfertig.

Vorzüglich schmeckt Mittags ein Nudelaufstrich mit Schinken. Neben werden die Nudeln in Salzwasser weich gekocht und nach dem Abtropfen mit kaltem Wasser abgeseigt. Von dem Nudeltrog werden vier ein Pfund lauter kochend und kochend aufgesetzt. Dann schneiden wir abgemessene Nudeln und Nudelfäden in eine mit Fett ausgefischene Pfanne ein. Ueber diesen Färdewort ergibt sich ein Nudelfleisch mit einem gut verquirlten Ei. Schöpfliche Frauen wir noch Semmelkorn darüber und versehen einige Butterfäden, um unser Gericht etwa 20 Minuten lang unter mittleren Hitze anzuzusetzen. Lucie S.

* Mitteilung des Betriebsrats bei Unfallversicherungen. Wie der Amtliche Bezirkspräsident einen Erlaß des Bezirksrats dementsprechend entnimmt, ist nach einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsgerichts bei Unfallversicherungen im Mittel des Betriebsrats zugunsten, in dessen Bereich der Unfall geschah, also des Betriebsrats, dem für den betroffenen Betrieb die Bestimmung der Unfallversicherung im Zusammenwirken mit dem Arbeitgeber und mit den Betriebsrat obliegt. In der Entscheidung wird weiter ausgeführt, im Obstand und in der Wendung des Betriebsratsgesetzes wurde nichts dafür, daß die Betriebsratsbestimmung des Betriebsrats den auszuübenden Betriebsrat bestimmen solle, es sei im Gegenteil im Obstand, daß im Bereiche aus Personen Unfälle eintreten könnten, für die eine persönliche Unfallgefahr der Betriebsratsbestimmung überhaupt nicht in Frage komme, a. B. Betriebsratsbestimmung, Benutzen von Fernsprecheinrichtungen. Auch bei solchen Unfällen sei die Unfallversicherung und die Bestimmung des Betriebsrates gegeben, der Unfallversicherung und der nächste Rat geben und selber Bestehen sehen kann.

Mitteldeutsche Rundschau.

Wieder Waffenfunde in der Altmark.

Magdeburg. Wie vom Reichspräsidenten in Magdeburg mitgeteilt wird, wurden am 17. Februar 1931 durch Beamte der Landesbrandinspektorate Magdeburg in Verbindung mit den zuständigen Beamten der Landjäger in Bohne (Kr. Osterburg) folgende Militärwaffen gefunden und polizeilich sichergestellt: 1 Karabiner mit Seitengewehr nebst Patronenlade, 3 Infanteriegewehre 96, 1 ungarisches Gewehr 88 und 1 Karabiner 98. Gegen die Befitzer der Waffen ist Anzeige erlassen.

Die Suche nach der Leiche Patekajfs.

Osterburg. Zur Klärung des Verschwindens des Arbeiters Patekajf aus Osterburg hat die Landesbrandinspektorate die Suche und die Übernahmungen des Leibes und mit Suchpartien abgeleitet lassen. Die Leiche des Patekajfs wurde jedoch nicht gefunden. Der verhaftete Dachdecker Raus legte nach wie vor, an dem Verschwinden Patekajfs beteiligt zu sein. Ein Arbeitspaar soll gesehen haben, daß am dem Tage, seitdem Patekajf vermisst wird, zwei Männer einen schweren Saug tragen und nach Richtung nach dem Weinberg gingen. Das Arbeitspaar hat sich jedoch noch nicht gemeldet.

Den Bruder niedergeschlagen.

Dörnhilf (Kr. Jerichow I). Auf dem Rückweg von einem Gang zur Post in Altengrabow wurde am 17. Februar 1931 der Photograph Erich Schlege aus Dörnhilf (Kr. Jerichow I) kurz vor dem Dorfe von seinem Vater und seinem Bruder angehalten und bestempelt. Am gleichen Augenblicke erhielt er von seinem zweiten Bruder hinterläßt mit einer eisernen Dreifachkeule einen wuchtigen Schlag auf den Hinterkopf, so daß er bewußtlos zusammenbrach. Der Vater und die beiden Brüder ließen den Überfallenden fortgehen, was er mit dem Bewußtsein, daß er sich zum Tode verurteilt sah, überlebte. Er wurde in seine Wohnung gebracht. Es war dem Vater, dem Bruder und dem Bruder vorläufigen der erregten Einmüher zu bewahren.

Riefles Schindelfeuert.

Troje (Unhalt). Das frühere Wägenhaus der Witwe Clara in Troje (Unhalt), das seit längerer Zeit als Scheune und Unterstellraum für die Dreschmaschinen dienen wurde ist der Nacht durch ein verheerendes Schindelfeuer vollkommen zerstört. Die Flammen fielen zahlreiche landwirtschaftliche Maschinen zum Opfer, so vier

Dreschmaschinen, vier Strohpresen, ein Motor, eine Lokomobile, Ackerwagen, Getreidehäcksler und landwirtschaftliche Gerätschaften. Auch Strohpörräte wurden vernichtet. Die Hitze war so enorm, daß selbst die Wasserleitungsleitungen zusammenbrachen. Die Feuerwehren von Troje und Reinitz und die Gruppe Conner-Dachterhagen vom mitlenden Element gegenüber mobilisierten. Der Schaden ist behebbar und trifft die Geschädigten umso schwerer, da sie zum Teil nicht versichert waren. Es liegt zweifellos Brandstiftung vor. Die Untersuchung ist im Gange.

Zwei Tage ohne zu essen unberger.

Großholzen. Wütend erschöpft und mit einer klaffenden Wunde am Unterarm fand sich auf dem Großhäger Gemeindegelände am 20. Jahre alter unbedeutender und hilflosloser Arbeiter aus Leipzig ein. Da er keine Miete nicht mehr aufbringen konnte, hatte er sich in Leipzig gemeldet. Nach acht Tagen wurde er in der Umgebung vermisst. Festnahmen waren sein trauriges Nachquartier; und schließlich wurde er seinem Vater ein Ende bereiten, indem er sich die Pulsader aufzuschneiden versuchte. Nach einer fröhlichen Mahlzeit und nachdem man ihm einen Verband angelegt hatte, wurde der Bedauernswerte ins Krankenhaus nach Grimma eingeliefert.

Dochter gefest weiler.

Güsten. Der vor einigen Wochen auf der Bannstation Giesleben unmittelbar vor dem Verschlag eines Raubdiebstahls verhaftete Arbeiter Dochter aus Güsten, der jetzt der Bernburger Staatsanwaltschaft gefangen hat, zusammen mit dem Arbeiter Franz aus Staßfurt den Raub bei dem Gehlitz Sträßchen in Rathmannsdorf ausgeführt zu haben, hat eine Reihe weiterer Eingaben und Diebstähle ermöglicht. So hat er zusammen mit den Arbeitern Schmidt und Kreuzmann aus Wismar den Diebstahl im hiesigen Pfarrhaus ausgeführt und einen Einbruch auf die Arbeiter Schwanke verübt. Bei diesem Einbruch sind auch die Arbeiter Schwanke und Obernau beteiligt gewesen. Dagegen bestreiten die Beschäftigten, die Diebstähle in Neuburg und bei der Spar- und Darlehnskassette.

Kinderkinder.

Düben. In Schwenkel drangen Eindringler in die Kirche ein, brachen eine Gekaltstafel auf und nahmen den Inhalt in Höhe von etwa 5 M mit. Sie konnten unerkannt entkommen.

Für wen gilt die Polizeistunde nicht?

Nach § 29 des Gefährdungsgesetzes vom 28. April 1930 verteilt Strafe nicht nur der Inhaber einer Gast-, Schank- oder Speisewirtschaft oder eines öffentlichen Vergnügungsortes oder der Betreuer des Inhabers, wenn er duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus in den Schenkräumen oder an dem Vergnügungsorte verweilt, sondern vertritt auch betriebl. in der Schankwirtschaft, in der Schankwirtschaft oder an einem öffentlichen Vergnügungsort über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Schankverweilen, nicht in der Schankwirtschaft, die der Inhaber oder dessen Vertreter duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, abzutreten. Der Strafgrund dieser Vorschrift liegt im Sch

Internationale Autoschau.

Welche technischen und wirtschaftlichen Veränderungen bringt die Veranstaltung?

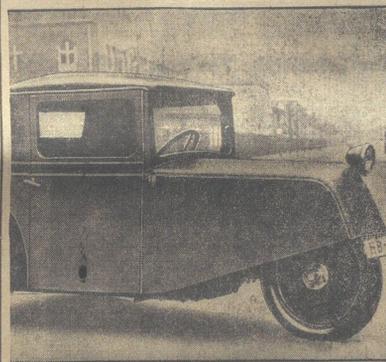
Die am Mittwochnachmittag eröffnete Internationale Automobil-Ausstellung am Kaiserdamm in Berlin, die bis zum 1. März dauern wird, hat den Ehrgeiz, diese Veranstaltung auf die Höhe der maßgebenden Ausstellungen von Paris und Genève zu bringen. Wie das Auto nicht mehr das Kuriosum ist, so ist dieses Ziel nicht nur Ehrgeiz. Es handelt sich vielmehr um wirtschaftliche Initiativen. Es kommt darauf an, die deutsche Automobilindustrie, einen unierer größter Wirtschaftszweig und einem unserer größten Exportartikel, zu erhalten u. exportfähig zu machen. Darum ist die Frage berechtigt, welche technischen u. wirtschaftlichen Veränderungen die Veranstaltung bringt.



Blick in die Lastwagenhalle der Berliner Automobil-Ausstellung.

Zwei schwingenden Halbschalen, wir finden aber auch eine Konstruktionsart, bei der parallel zur Rahmengerichtung Achssattel schwingen. Die bisherigen Konstruktionsarten haben sich gut bewährt, so daß man der Schwingachse vielleicht eine gewisse Zukunft voraussetzen darf.

Das Volksauto der Zukunft.



Ein Dreirad-Auto.

Der auf der letzten Berliner Automobil-Ausstellung vorgeführt worden wird. In seiner äußeren und inneren Einrichtung ähnelt der Wagen einem großen Auto. Er ist im Betrieb außerordentlich billig und vor allem sicher und Führersicher. Das Dreirad-Auto besitzt einen 5,5 PS-Eingangsmotor mit Abschaltkupplung, elektrischen Ansauger und Schwingachsen.

Die Schwingachse findet sich in einigen Fällen gemeinsam mit einer Neufunktion, dem

Vorderradantrieb.

Dieser neuartige Antrieb, durch den eine erhebliche bessere Straßenlage vor allem auf glatter Straße bewerkstelligt wird, findet sich in erster Linie bei den kleineren Kraftfahrzeugen und andererseits beim leichten, kleinen Personenwagen. Die Schwirrlinien, die seiner betrieblichen technischen Durchbildung bisher im Wege standen und die im wesentlichen aus der Forderung erwanden, die Vorderräder nicht nur anzutreiben, sondern sie auch gleichzeitig lenken zu können, scheinen durch die neuen Konstruktionen endgültig überwinden zu sein.

Im Motorenbau

Die vielzylinderige Motor-Gruppe, mit der stärkeren Antriebsleistung zwischen teuren Wagen und mittlerer Wagenklasse hat es immer stärker in den mittleren Wagen Eingang gefunden, so wir finden logar Neufunktionen von Kleinwagen bis 1,8 Lit. mit Sechszylindermotor ausgestattet. Der 12-Zylinder hat starke Verbreitung gefunden, ja wir finden 12- und 16-Zylinder und schon fast sogar 24-Zylindermotoren gebaut worden. Daneben hat die Hauptrolle der Vierzylinder mit gut gelagerter Kurbelwelle in alter Blüthezeit das Feld. Die Tendenz nach Vergrößerung des Zylinderabmaßes, die noch im Vorjahr zu erkennen war, scheint nicht weiter verfolgt worden zu sein, dagegen sucht man die Motorstärke durch Erhöhung der Drehzahl zu steigern. Der Schnellläufer scheint Mode zu werden.

Im Kupplungsbau

Die als elektrischen, magnetischen Sonderkonstruktionen wieder verschwand, die Einseiteneinrichtung herrscht vor, daneben findet sich vereinzelt die Mehrgewichtskupplung. Besonders Interesse verdient eine stufenlose hydraulische Kupplung, die auch im Rahmen der Ausfertigung, aber nicht in den Hallen, gezeigt wird. Das Getriebe ist beim jüngeren Wagen Vierganggetriebe, beim mittleren und kleineren Dreiganggetriebe, immer noch gerade umgekehrt, wie's technisch richtig wäre. Daneben finden wir das Schnellganggetriebe häufig vertreten.

Die Karosserie ist, wie immer schon, Hochschalig; die Linien sind flüssiger geworden. Die Türen sind bis zum unteren Rahmenträger herabgezogen, vornehmlich finden wir den Bereich, die seitliche ganz wegzulassen und die Karosserie von oben bis unten glatt zu gestalten.

Im Kraftfahrzeugbau

findet sich der Rohmotor ziemlich stark vertreten; im übrigen sind Vorderradantrieb, Schwingachse, Vergrößerung des Innenraums, gesteigerte Verwendung des Schnellganggetriebes die Leitmotive. Besonders Interesse erregt der Fahrdrehabsatz und der Schienenbau. Bei den Omnibuskarosserien sind Leichtmetallalubauten und Stahlrohrkonstruktionen bemerkenswert.

Zu genau erklärt.

In einer Vorlesung war eine Verformung der Nazis. Der Lehrer, ebenfalls ein Jünger Hitlers, wollte nun feststellen, welche Meinung in den verschiedenen Familien herrsche und befragte den Kindern, einen Haufen auszufragen, worin der Nationalsozialismus und Kommunismus erklärt werden sollten. Nachdem Langes, bei Durchsicht der Bücher, schamlos den Hören der Lehrer, zieht auch ab und zu die Stirn in Falten. Jetzt das letzte Buch in Händen, wird er rot, fast blau im Gesicht, spricht auf und schreut nach dem Lehrer. Das Buch gehört dem kleinen Fritz. Der neunjährige Knirps hält wie aus Stein gemischt und fächelt.

Sein Kniff hat lautet: Das mit dem Nationalsozialismus ist eine besondere Sache, welche die meisten Menschen doch nicht verstehen. Dieses nennt er, erredet, ist zweifellos. Der nennt sie kurzweg Nazis; denn im Wagen der NSDAP, sitzen die Diktator und Großkapitalisten. Die Arbeiter sind die Volkstrenner, die Pferde die Arbeiter, wenn sie immer zurufen: Na - zieh - 's, und wenn diese nicht wollen, gibt es was mit Schlagring, Dohle oder Revolver. Na und den Kaputtgehen ruhen sie ja; Komm und ich Muss! Aber die wollen deren Muss auch nicht mehr. Sie machen sich ihren eigenen Heil! Heil!

Am Grunde genommen sieht das Auto der Berliner Automobil-Ausstellung 1931 nicht viel anders aus als der Wagen vor 20 Jahren. Sie sind fast dieser Zeit einer Standardbauart entgegengekommen: der Wagen ist aus normalen, aus zwei Vorderrädern und entsprechenden Querträgern bestehenden Fahrgestell, mit Hinterradtrieb und normaler Federung ist zum Standardwagen geworden und heute in seiner Konstruktionsentwicklung an der äußersten Grenze angelangt. So nur wird es erklärlich, daß manche Firmen keine Neuerungen herausgebracht haben, sondern ihre jetzigen Konstruktionsarten als nicht verbesserungsfähig und nicht verbesserungsbedürftig hinstellen können.

Gewichtserminderung des Fahrzeuges

zu erwähnen. Sie legen beim Rahmen ein. Der moderne Rahmen ist durchweg Eisenrahmen, auch beim kleinen und billigen Wagen. Die Quertraverse sind neuerdings mehr und mehr durch Kreuztraverse ersetzt; man erzielt damit eine höhere Festigkeit der Rahmenkonstruktion. Interessant ist nun, daß neuerdings einige Firmen den üblichen Rahmen ganz verlassen haben und ihn durch ein zentrales Rohr ersetzen, in dem zugleich die Antriebswelle gelagert ist. Mit dieser Rohrtrahmenkonstruktion werden natürlich bedeutende Gewichtserparnisse erzielt. In einem Fall finden wir auch einen gebogenen Rahmen: eine Rohrkonstruktion, die sich gleich hinter der Hinterachse gebiet und vorn in der Gabel des Motor führt.

Man Rahmen trägt ein Schritt zur Federung. Sie ist noch wie vor immer noch ein ungelöstes Konstruktionsproblem, weil es noch nicht gelungen ist, alle erwünschten Eigenschaften wie große Durchfederung, gute Rückstoßdämpfung, hohe seitliche Stabilität usw. in einer Lösung zu vereinen. Wir finden härtere und breitere Federn, die vielfach bis zu 80 Prozent der Karosserie unterliegen, wir finden neben der üblichen Halbschalen, die parallel zur Vorderrichtung des Rahmens liegt, auch die Querscheitelhaken. Man interessiert sich aber die weitesten Wege zur Beherrschung des Federungsproblems, die sich in der Form der

Schwingachse

repräsentieren. Die Schwingachse ist nicht nur beim Kraftfahrzeug, sondern auch beim Personwagen und insbesondere auch beim kleinen Personenwagen zu finden. Sie besteht vornehmlich aus

Goethes Mutter.

Zu ihrem 200. Geburtstag am 19. Februar.

„Gisela, er lebt!“ — Man es nicht wie Spähenmull, die noch fühlend in das Ohr der jungen Mädchen, die noch fühlend von den toten Schwestern, die die Mutterstimm mit sich bringt, sich kaum bewegt war, daß sie eben gehalten hat, das große Wunderwerk der Natur die Vererbung, zu vollbringen. Und ihr eben noch so banges Herz erfüllte das Glücksgefühl, das jede Mutter empfindet, der man ihr neugeborenen Kind in den Arm legt. „Er lebt!“

Die junge Adonidea, die Tochter des Schiffsbauers Zerkor in Frankfurt, war die schönste der Frauen mit Goethe. Und das Kind, das in ihrem Arm geliegt wurde, sollte einer der größten Dichter werden. Für die Mutter aber blieb dieser große Sohn immer der geliebte Pflanzling, als er auch Müller oder Wehmann wurde. „Gisela, er lebt!“ — wie oft mag sie noch im stillen im Jahre an diesen Ruf gedacht haben, wenn immer wieder Kunde zu ihr gelangte vom Ruhm ihres Sohnes. Es ist nicht auch für uns heute ein herrliches Bedürfnis, das sich dieser Ruf erklingen läßt. Goethe hat einmal den Ausdruck getan, seine Idee von den Frauen sei ihm angeeignet oder in ihm erwakend; er wisse nicht wie. Wir jedenfalls wissen, wie viele Idee in ihm lebendig wurde. Wenn der Dichter in der Frau das Geiste fand, das im Mädchen liegt, so ist es der Frau zu danken, die ihm das Leben gab. Sie war die „Mutter der Dichter.“ Wie ein Leuchtfeuer die Mutterliebe über Goethes Leben. Was die Mutter dem Dichter mitgab, hat er in wunderbarer Zusammenfassung in den Worten: „Sonn Mutterrecht die Frauen.“ Die Frauen sind das tiefe menschliche Empfinden, das alle Menschen begreift, die das Glück hatten, der Mutter oder dem Sohne nahe zu kommen. Ihre olympische Heiterkeit, die es vermag, in Vergessenheit mit den Ereignissen des Lebens fertig zu werden.

Goethes Mutter hat von sich gesagt, sie habe ihren Kindern in Mutter gut zu nahe gestanden. Das trübste Indiz, das sie für vor allem mit dem Sohne verband, hat sie sich bis ins hohe Alter bewahrt. Sie war dem Sohn im eigentlichen Sinne des Wortes nie Selbstbesitzerin, wohl aber die mütterliche Freundin, der er seine Freuden wie seine Leiden anvertraute, und die ihn immer verstand.

Die auch dem Kinde Mädchen erzählt, so daß es von ihr die Luft an der Brust des Kindes empfand, die sie mit dem Säugling lagte und schmeckte. Und wenn Goethe wiederum seinen Kopf von den Müttern mit Schauern der Ehrfurcht sprengen ließ, so ahnen wir, daß die eigene Mutter den Grund gelegt hat zu der Ehrfurcht, mit der der Dichter die Mutterstimm heilig hielt.

Das schönste Denkmal, das der Sohn seiner Mutter gesetzt hat, ist die Gestalt der Gisela in „Gisela von Hellichingen“. Diese Frau mit dem reinen, edlen Herzen, dieses lieblich gelittene und farsperliche Gemüthe, nach so viele Jahre der Frau Maria — wie die Frau hat heute noch genannt wird — daß wir die Wahrheit in der Dichtung und die Richtung in der Dichtung lesen müssen. Von der Mutter kommt Goethe die Erkenntnis, daß die geringfügige Tätigkeit der Frau zum Ausbruch ihres Seelenlebens werden kann. Diese Erkenntnis fehlt in seinen dichterischen Gestalten immer wieder. Wie Verderb das Hausmütterchen vom ersten Male erblüht, als sie im Ballade den Schwärzen Brot schneidet, wie Voralles in der „Fanny und Alexander“ die Ecken leute, die Hofmeisterin füllt, die Adonidea und ihr Neugeborenes pflegt: „Ihr Leben ist immer ein ewiges Gehen und Kommen oder ein Leben und Tragen, Berufen und Schicksal für mich.“ So finden wir die Mutter auch in Hermann Müllers Leben. In seinen Gedanken verankert um das Schiff des Sohnes geht sie im Garten auf und ab. Aber sie verfaßt dabei nicht, die Mutter vom Stoff zu entfernen: „Denn ein geschäftiges Weib tut keine Schritte vergebens.“ Nicht am häuslichen Regieren der Frau ist unendlich ihr Geiste, denn er kamte das Schicksal und Voralles der Mutter dahin. Am höchsten liegt ihm die Frau als Mutter. In einem jungen Weibe, das ihr Kind im Arme hält, sieht er die Urquelle des menschlichen Lebens: „Es ist nichts niedriger, als eine Mutter zu sehen mit ihrem Kind auf dem Schoße und nicht eigenmächtig als eine Mutter unter vielen Kindern.“

In der Beschreibung der ersten Wärfung des „Götter“ in Frankfurt wird der Ausdruck eines Dichters erwähnt, den jeder noch einer Erinnerung mit Goethes Mutter hat: „Nun kann ich begreifen, wie Goethe der Mann geworden ist.“ Das ist wohl das bereicherte Zeugnis dafür, wie viel Goethe seiner Mutter dankt. Vielleicht ist es auch heimlich nach der ersten Mutter, daß gerade das Mütterliche in Charolotte von Stein dem Dichter die so viel ältere Frau zu angeden mag. Aber das Mütterliche vermag selbstlos zu

lieben als die Geliebte. Die Mutter weiß, daß ein Hungernde an einer gut besetzten Tafel weder an Vater und Mutter, weder an Freund und Geliebte denkt, bis sein Hunger gestillt ist. Deshalb begreift die Mutter, daß der Sohn nach dem Hund seiner Schindlucht, nach Italien, zieht. Sie tritt lebenden zurück. Die Geliebte aber ahnt, daß der Freund von ihr geht, um den Hunger seiner Seele zu stillen.

Am mächtigsten kommt das tiefe Bedürfnis der Mutter für den Sohn zum Ausdruck in der liebevollen Güte, mit der sie Christiane Vulpius an ihr Herz nimmt. Von allen wird Christiane geschmäht und gemieden. Die Mutter jedoch ist sie die vielgeliebte Tochter. Die Mutter findet in Christiane die eigene Naturkraft und Fröhllichkeit wieder, und daher ist ja auch die Erziehungskraft Christiane auf Goethe zu erklären. Es ist wie ein Ding, der sich folgend von der Mutter zu der Geliebten. Und wie erblüht sich Frau Maria (Gisela), als sie Goethemutter wird! Freilich, in die Weltung kann sie die Rechte von der Geburt des damals noch unbedingten Entsch nicht legen. Aber über die großmütterliche Gütelei geht der Trost, daß ihr Pflanzling „vergnügt und glücklicher ist als in einer anderen Ehe“. Ihre Frauenkraft schließt gerade die Fröhllichkeit Christianes. Fröhllichkeit Menschen sind in der Regel auch gute Menschen. Die Fröhllichkeit hat sich Goethes Mutter bewahrt bis zuletzt. Sie hat die Anrede an ihren Sohn gestellt. Sie hat sie den Vorgesetzten gehabt, sich in Weimar im Ruhm der Mutter des Müllers zu zeigen. Wie mütterlicher Weise verlor sie die Fröhllichkeit, als sie die Mutter von ihrem Gefolge berückte. Mit offener Armer nahm sie ihn auf, wenn er in dem schönen Pflanzling einfach, das die Mutter noch lange als Blume weiter bewohnte. Ihr war es immer das höchste Glück, sich lagern zu können: „Gisela, er lebt!“

Und als es dann (1808) am Sterben ging, da erwarbte sie den Tod gefügt, ja, feierlich. Eine Empfehlung von der Frau, ließ sie kommen, weil es jetzt aus Sterben ange.“

„Nenne sie kennen“, sprach Bettina dem Sohne, „wie weise und liegend sie gerade in ihrem letzten Augenblick war, und wie gemaltig das Vorstöße in ihr.“ Anna Plösch.

Harzer Volksstimme

(Halberstädter Tageblatt)

Organ der Sozialdemokratischen Partei für den Stadt- und Landkreis Wernigerode
Publikationsorgan der freien Gewerkschaften

Bezugspreis halbjährlich 1 Mark einschließlich Fringerlohn, bei Selbstabholung 20 Pfennig. Gehört unentgeltlich jedermann und zwar mittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bestellungen werden in der Geschäftsstelle, von unseren Boten und Agenturen entgegen genommen. Redaktion u. Verlagsabteilung, Domplatz 48, Fernruf 2314. Verlag: Halberstädter Tageblatt, Karl Becker, G. m. b. H. Bernauerhof, für Politik u. Wirtschaft: Kurt Wolfenbuter, für die lokalen Zeit: Wilhelm Pinter, für Bekleid u. Interieur: Karl Trefft, sämtl. in Halberstadt.

Anzeigenpreis die achtspaltige Kolonnenzeile oder deren Raum für Anzeigen aus Stadt- und Landkreis Wernigerode 16 Pfennig, auswärts 20 Pfennig. Restanzeige 40 Pfennig, auswärts 50 Pfennig. Wählbezugsliste der bei der nächsten Wählperiode letzte Kurs. Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen und an bestimmten Stellen kann eine Besondere nicht übernommen werden. Anzeigen-Aufnahme in der Geschäftsstelle Halberstadt, Domplatz 48 (Fernruf Nr. 2318). Postfachkonto Magdeburg 4626 und Volksbuchhandlung (Telegraphenamt), Burgstraße 30.

Nr. 42

Donnerstag, den 19. Februar 1931

6. Jahrgang

Verwilderung.

Kein Tag in Berlin ohne politische Gewalttaten.

Ein Nazi schießt auf Stadtverordnete.

Berlin, 19. Februar. (Eig. Draht.) Die Bezirks-Stadtverordnetenversammlung Berlin-Mitte, die am Mittwochabend im Stadtordebnungsraum des Berliner Rathauses abgehalten wurde, nahm einen blutigen Ausgang, indem vor dem Eingang in der Nebenstraße ein Nationalsozialist ohne jeden Grund aus einem Revolver acht Schüsse abfeuerte und

einem Reichstagsmännern einen Arm zerhackte.

Der Schütze, der 23jährige wohnungslose Gerhard Pintel, konnte festgenommen werden.

Am Verlauf der Versammlung kam es bereits bei der Verhandlung kommunistischer Anträge zu wüsten Kärmereien, die in eine allgemeine Schlägerei ausarteten. Auf der Tribüne gingen Kommunisten gegen Angehörige des Reichstagsmännern tätig vor. Schließlich mußte die Tribüne geräumt werden. Da aber auch dann die Ruhe nicht wieder hergestellt werden konnte, lag die Versammlung auf kurze Zeit später verfallenen sich vor dem Eingang in der Nebenstraße zahlreiche Mitglieder des Reichstagsmännern, um die sozialdemokratischen Bezirksverordneten zu erwarten. In ihrer Nähe stand der Nationalsozialist Pintel, der die Reichstagsmännern länger beobachtete. Als er sich davon überzeugt hatte, daß es Reichstagsmännern waren, zog er plötzlich ohne daß er etwa angegriffen oder gar bedroht worden wäre, einen Revolver und

feuerte fünf hintereinander acht Schüsse ab.

Fluchtartig hob die Menge auseinander, während ein Reichstagsmännern schwer getroffen zu Boden sank. Sieben Schüsse

hatten ihr Ziel zum Glück verfehlt. Als der Schütze zum Revolver zurückkehrte, warf er die Waffe fort und ergriff die Flucht. Die Polizei konnte die sofort aufgenommen Verfolgung jedoch bald mit der Festnahme des Mordgeheimes beenden. Er wurde der Mordteilnahme des Polizeipräsidiums zugeführt.

Saalschlacht bei den Freidenkern.

In Berlin-Märktchen fand am es Mittwochabend im Verlauf einer Freidenker-Versammlung zu einer regelrechten Saalschlacht. Mitglieder der Freidenker-Vereinigung wurden von dem im Saal anwesenden Kommunisten angegriffen. Es entspann sich ein Kampf, bei dem Tische, Stühle und Biergläser durch die Luft flogen. Erst die Polizei konnte die Ruhe und Ordnung wieder herstellen. Drei Kommunisten wurden zwangsgeführt.

Weitere Gewalttaten.

Auch sonst kam es in Berlin am Mittwochabend bzw. in der Nacht zum Donnerstag wiederholt zu Schlägereien. Die Beteiligten waren ausschließlich Kommunisten oder Nationalsozialisten. In Westensee wurden 10 Nationalsozialisten von Kommunisten überfallen. 3 Personen wurden verletzt, daß sie ins Krankenhaus geschafft werden mußten. Von den kommunistischen Tätern fehlt jede Spur. Als die Polizei erschien räumten sie aus. In Pantow gab es ebenfalls ein Gefechte zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten. Ein Nazi erhielt mit einem Schlagstein einen schweren Schlag ins Gesicht. Auch in diesem Falle räumten die Täter aus ehe die Polizei ihrer habhaft werden konnte.

Wieder Diktatur in Spanien.

Alfons des Letzten verweifelter Kampf um den Thron.

Paris, 18. Februar. (Eig. Draht.) Spanien hat wieder eine neue Regierung, die sich unter Führung des

Alfons scheitern alle Maßnahmen getroffen zu werden, um die neue Regierung mit Gewalt am Ruder zu erhalten.

Eine kaum verhüllte Diktatur.



Admiral Alfons

aus allen Schattierungen der monarchistischen Parteien zusammengelegt und sich von dem Diktator Alfons des Letzten nicht wesentlich unterscheidet. Bezeichnend für den Charakter dieser kaum verhehlten Diktaturregierung ist die Tatsache, daß General Berenguer ihr als Kriegsminister angehört.

Unter diesen Umständen nimmt man hier mit großer Skepsis eine amtliche Meldung aus Madrid zur Kenntnis, wonach sich die neue Regierung in konstitutionellem Sinne bestätigen will. Angeblich will sie im März die Kommunalwahlen, im Mai die Provinzialwahlen und im Juni die Parlamentswahlen ausführen. Das neue Parlament soll nach der amtlichen Verlautbarung volle Freiheit erhalten, die Verfassung in jeder gewünschten Richtung abzuändern. Auch sollen die wichtigsten von der Diktatur erlassenen Gesetze aufgehoben werden.

Da die Zensur zurzeit nur die Verbreitung der offiziellen Nachrichten gestattet, ist man hier über die Hintergründe der letzten Ermüdung in Spanien sowie über die Stimmung im Lande nicht unterrichtet. Lieber die plötzliche Aenderung in der Haltung des Königs, der am Dienstag ein liberal-republikanisches Kabinett bilden wollte, am Mittwoch aber ein monarchistisch-reaktionäres Kabinett bilden ließ, liegen zwei Möglichkeiten vor: nach der einen habe Alfons den liberalen Politikern Alfons mit der ausgearbeiteten Absicht, die Regierungsgeschäfte zu beauftragen, um ihn zu Fall zu bringen und so die liberal-republikanische Bewegung in den Augen der Öffentlichkeit zu diskreditieren, nach der anderen sei der König angeblich zu bedeutenden Konzeptionen an die Diktatur bereit gewesen, doch habe diese ihre Forderungen übertrieben.



nicht zur Ausprache gestellt werden.

Kirchhofsruhe.

London, 18. Februar. (Eig. Draht.) Der Korrespondent des "Daily Herald" in Madrid meldet, daß die Pressezensur, das Verbot der freien Rede und der Belagerungszustand Lüdenlos seien. Es herrsche in ganz Spanien nach den Unruhen in Madrid in der Nacht zum Mittwoch geradezu Kirchhofsruhe. Im Verlauf der Unruhen seien zahlreiche Personen verlegt worden.

Verpakte Gelegenheit?

Zu den letzten Vorgängen in Madrid.

Vor zwei Tagen waren die Aussichten des Königs Alfons von Spanien, seinen Thron und seine Dynastie zu retten, fast auf den Nullpunkt gesunken. Er schien sich mit der Bildung einer Einregierung unter Sanchez Guerra abgefunden zu haben, in der die Republikaner, vielleicht sogar die Sozialisten das Übergewicht haben sollten. Da er sich jedoch die Zustimmung nicht zurückgewiesen haben, für längere Zeit das Land zu verlassen bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Volk durch Wahlen entschieden hätte, ob es als Monarchie oder als Republik weiterregiert werden will.

Anzusehen hat sich ein überraschender Szenenwechsel vollzogen: aus der republikanischen Regierung ist nichts geworden, dafür ist die Bildung eines Kabinetts gescheitert, in dem alle Schattierungen des monarchistischen Gedankens vertreten sind, die sogenannten "Überaleen" durch Romanones und die extreme konservative Reaktion durch La Cierna. Der bisherige Ministerpräsident General Berenguer bleibt Kriegsminister und übergibt die Leitung der Regierung dem "unpolitischen" Admiral Ugarr, von dem es heißt, daß er entschlossen ist, die Monarchie mit allen Mitteln zu verteidigen.

Wie ist dieser Frontwechsel zu erklären? Haben etwa die Sozialisten und Republikaner am entscheidenden Montag, als Sanchez Guerra betront war und sich an ihre im Gefängnis sitzenden Führer mit der Bitte um Mitarbeit vergeblich wandte, einen Fehler begangen? Haben sie vielleicht die Stärke ihrer Position übersehen, den Vogen überparnt? Das läßt sich von Deutschland aus heute noch nicht entscheiden. Sicher ist, daß die Verurteilung Sanchez Guerras durch den König eine solche Demütigung für die Krone bedeutete, daß man deren Lage für verzeihlich halten konnte. Die Zurückziehung des Bogerlases zehn Tage vor dem Wahlergebnis mußte den Eindruck einer willigen Kapitulation vor der sozialistisch-republikanischen Opposition erwecken, die den Wahllosgott verflucht hatte.

Über es scheint doch, daß die Monarchisten die vierundzwanzig Stunden, die Sanchez Guerra in vergeblichen Verhandlungen mit den Befangenen verlor, ausgenutzt haben, um den König wieder "aufzuwachen". Es heißt, daß er an jenem Montag nachmittag, während Guerra versuchte, die Mitarbeit der äußersten Linken zu gewinnen, allein nach dem Kloster Escorial, etwa 50 km von Madrid, fuhr, wo die spanischen Bourbonen begeben sind, um am Sontag seiner Mutter Maria-Christine zu beten, die vor lediglich Jahren ähnliche kritische Stunden durchgemacht hatte. Die Vermutung liegt nahe, daß er dort nicht nur gebetet hat, sondern daß ihn auch die bisher allmächtigen Selbstermächtigen energisch bearbeitet haben, damit er nicht die Flucht ins Ferner wolle. Denn es geht nicht allein um die Erhaltung der Monarchie, es geht vielleicht noch viel mehr um den Einfluß der Kirche, der auf dem Spiele steht. Die republikanische Bewegung ist in erster Linie antiklerikal, die Macht des katholischen Klerus, der bisher ausschlaggebend war, steht und fällt mit dem Throne. Diese Macht ist nicht nur geistliche und politische, sondern ebenso sehr finanzieller Natur: Milliardenvermögen, die der Kirche, den Klöstern und dem frommen Hofadel gehören, können dem Volksgangenen zugehen, wenn die Republik siegen würde.

Wie dem auch sei: am Dienstag war Alfons XIII. anscheinend ein ganz anderer Mann als tags zuvor. Als Sanchez Guerra ihm mitteilen mußte, daß die Bildung der erlösten Einregierung an der Regierung der Sozialisten und Republikaner gescheitert wäre, wandte sich der König gar nicht mehr, wie man erwartete, an den noch weiter links stehenden Alaraz, sondern nur noch an einen unzufälligen Monarchisten: so ist das neue Kabinett Alfons entstanden.

Davon, daß der König aus dem Lande gehen soll, um abzuwarten, wie das Volk über sein Schicksal entscheidet, ist keine Rede mehr. Allerdings wird wieder davon gesprochen, daß Wahlen zu einer verfassungsgebenden Nationalversammlung stattfinden, also zu einem Parlament, das dem Lande eine neue Verfassung geben soll, die, wenigstens theoretisch, eine republikanische sein könnte. Nur mit dem großen Unterschied, daß es eine monarchistische und nicht eine oppositionell-republikanische Regierung sein wird, die diese Wahlen machen wird. Und dieser Unterschied darf selber in einem Lande nicht unterschätzt werden, wo die Verfassung zum Teil noch sehr rückständig ist, wo die demokratische Erziehung und Tradition, besonders auf dem flachen Lande und in den Kleinstädten fehlt, wo der Verwaltungsapparat und vor allem die Kirche überaus mächtig sind.

So könnte es zunächst scheinen, daß die Linke einen schweren taktischen Fehler gemacht hat, als sie die Gelegenheit zur Erreichung der Macht zurückwies. Aber bevor man ein solches Urteil fällt, mußte man alle Elemente des Problems mit Bestimmtheit kennen, aber manches ist zurzeit noch recht unklar. So wird u. a. behauptet, daß der König auch Sanchez Guerra gegenüber eine allgemeine Amnestie abgelehnt hätte. Vielleicht war sein Angebot an Guerra auch sonst nicht ganz aufrichtig: es wäre nicht das erste Mal in der Geschichte der letzten Jahre, daß Alfons XIII. eine Doppelrolle gespielt hätte.

Andererseits muß man auch bis auf weiteres den Führern der republikanischen Linken eine richtigere Einschätzung des tatsächlichen Kräfteverhältnisses und der Entwicklungsmöglichkeiten vertrauen, als sie dem ausländischen Beobachter im Augenblick mitteilen. Die Männer, die es abgelehnt haben, die Gefängniszellen mit dem Ministerpräsident zu tauschen, haben damit nicht nur eine